

# Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Änderung vom 28. November 2014

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>1</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

*Art. 19 Sachüberschrift und Abs. 1*

Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen

<sup>1</sup> Für Ausländerinnen und Ausländer, die nicht vom Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>2</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960<sup>3</sup> zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) erfasst werden, können die Kantone Kurzaufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a erteilen.

*Art. 19a Sachüberschrift und Abs. 1*

Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen  
für das Erbringen von Dienstleistungen im Rahmen des FZA  
oder des EFTA-Übereinkommens

<sup>1</sup> Für Ausländerinnen und Ausländer, die grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen, können die Kantone Kurzaufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 1 Ziffern 4 und 5 erteilen, wenn:

- a. die Dienstleistung im Rahmen des FZA<sup>4</sup> oder des EFTA-Übereinkommens<sup>5</sup> erbracht wird; und
- b. der Aufenthalt mehr als 90 Tage beziehungsweise, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sind, mehr als 120 Tage dauert.

1 SR 142.201  
2 SR 0.142.112.681  
3 SR 0.632.31  
4 SR 0.142.112.681  
5 SR 0.632.31

*Art. 20 Sachüberschrift und Abs. 1*

## Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen

<sup>1</sup> Für Ausländerinnen und Ausländer, die nicht vom Geltungsbereich des FZA<sup>6</sup> oder des EFTA-Übereinkommens<sup>7</sup> erfasst werden, können die Kantone Aufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 2 Ziffer 1 Buchstabe a erteilen.

*Art. 20a*      Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen  
für das Erbringen von Dienstleistungen im Rahmen des FZA  
oder des EFTA-Übereinkommens

Für Ausländerinnen und Ausländer, die grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen, können die Kantone Aufenthaltsbewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen nach Anhang 2 Ziffern 4 und 5 erteilen, wenn:

- a. die Dienstleistung im Rahmen des FZA<sup>8</sup> oder des EFTA-Übereinkommens<sup>9</sup> erbracht wird; und
- b. der Aufenthalt mehr als 90 Tage beziehungsweise, wenn die Voraussetzungen von Artikel 19a Absatz 2 erfüllt sind, mehr als 120 Tage dauert.

*Art. 87 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Übermittlung und Speicherung der Fingerabdrücke sowie die Bearbeitung der zugehörigen Personendaten richten sich nach der Verordnung vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten. Die Fingerabdrücke werden zwei Jahre nach der erkennungsdienstlichen Erfassung gelöscht.

## II

Die Anhänge 1 und 2 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

28. November 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>6</sup> SR 0.142.112.681

<sup>7</sup> SR 0.632.31

<sup>8</sup> SR 0.142.112.681

<sup>9</sup> SR 0.632.31

*Anhang 1*  
(Art. 19 und 19a)

## Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen

1. Die Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen für Personen nach Artikel 19 werden insgesamt auf 4000 festgesetzt:

a. Höchstzahlen für die Kantone: 2000

Zürich	403	Schaffhausen	19
Bern	252	Appenzell A.Rh.	11
Luzern	88	Appenzell I.Rh.	3
Uri	8	St. Gallen	121
Schwyz	28	Graubünden	51
Obwalden	7	Aargau	136
Nidwalden	9	Thurgau	52
Glarus	9	Tessin	91
Zug	36	Waadt	158
Freiburg	52	Wallis	65
Solothurn	59	Neuenburg	45
Basel-Stadt	84	Genf	133
Basel-Landschaft	63	Jura	17

b. Höchstzahl für den Bund: 2000

2. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015.

3. Die durch die Änderung vom 29. November 2013<sup>10</sup> dieser Verordnung freigegebenen, aber noch nicht ausgeschöpften Kontingente können weiterhin beansprucht werden. Sie werden der Höchstzahl des Bundes (Ziff. 1 Bst. b) angerechnet.

4. Die Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen für Personen nach Artikel 19a werden insgesamt auf 2000 festgesetzt:

1. Januar–31. März	1. April–30. Juni	1. Juli–30. September	1. Oktober–31. Dezember
500	500	500	500

5. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und werden quartalsweise freigegeben.

6. Die durch die Änderung vom 29. November 2013 dieser Verordnung freigegebenen, aber noch nicht ausgeschöpften Kontingente können weiterhin beansprucht werden. Sie werden auf das erste Quartal des Folgejahres übertragen.

<sup>10</sup> AS 2013 4371

*Anhang 2*  
(Art. 20 und 20a)

## Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen

1. Die Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen für Personen nach Artikel 20 werden insgesamt auf 2500 festgesetzt:

a. Höchstzahlen für die Kantone: 1250

Zürich	252	Schaffhausen	12
Bern	157	Appenzell A.Rh.	7
Luzern	55	Appenzell I.Rh.	2
Uri	5	St. Gallen	76
Schwyz	18	Graubünden	32
Obwalden	5	Aargau	85
Nidwalden	6	Thurgau	32
Glarus	6	Tessin	57
Zug	23	Waadt	98
Freiburg	32	Wallis	40
Solothurn	37	Neuenburg	28
Basel-Stadt	52	Genf	83
Basel-Landschaft	39	Jura	11

b. Höchstzahl für den Bund: 1250

2. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015.

3. Die durch die Änderung vom 29. November 2013<sup>11</sup> dieser Verordnung freigegebenen, aber noch nicht ausgeschöpften Kontingente können weiterhin beansprucht werden. Sie werden der Höchstzahl des Bundes (Ziff. 1 Bst. b) angerechnet.

4. Die Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen für Personen nach Artikel 20a werden insgesamt auf 250 festgesetzt:

1. Januar–31. März	1. April–30. Juni	1. Juli–30. September	1. Oktober–31. Dezember
62	62	63	63

5. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und werden quartalsweise freigegeben.

6. Die durch die Änderung vom 29. November 2013 dieser Verordnung freigegebenen, aber noch nicht ausgeschöpften Kontingente können weiterhin beansprucht werden. Sie werden auf das erste Quartal des Folgejahres übertragen.

<sup>11</sup> AS 2013 4371